

(3) Das Jugendgericht kann diese Rechte den Erziehungspflichtigen entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

§40

Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht

(1) Ist die Anklage erhoben, so stellt das Jugendgericht das Verfahren ein, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist. Ist der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 4 Abs. 1), so kann das Jugendgericht das Verfahren einstellen.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts ; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

Anmerkung: Die Zustimmung des Staatsanwalts Ist nicht mehr erforderlich (§ 3 EG StPO).

§ 4i

Öffentlichkeit und Zulassung Dritter zum Verfahren

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.